

Beglaubigter Auszug aus dem Beschlussbuch

aus der 35. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Aiterhofen

Sitzungstag: 14.11.2022

- TOP 3 Aufstellung des Deckblattes Nr. 1 zum vorhabenbezogenen Bebauungs- mit Grünordnungsplan SO "Photovoltaikanlage entlang der Bahnlinie Regensburg-Passau IV"**
hier: Beschlüsse zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sach- und Rechtslage:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB für die Aufstellung des Deckblattes Nr. 1 zum vorhabenbezogenen Bebauungs- mit Grünordnungsplan SO „Photovoltaikanlage entl. der Bahnlinie Regensburg-Passau IV“ wurde am 15.07.2022 durchgeführt. Anregungen, Einwendungen und Bedenken konnten bis 22.08.2022 vorgebracht werden. Hierauf wurde durch ortsübliche Bekanntmachung frist- und formgerecht hingewiesen.

Die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 15.07.2022 (Fristsetzung bis 22.08.2022) durchgeführt.

- I. Von Bürgern wurden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht**
- II. Von folgenden Trägern öffentlicher Belange sind Rückantworten eingegangen:**
Die einzelnen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden vom Gemeinderat eingehend zur Kenntnis genommen.
- 1. Landratsamt Straubing-Bogen**
Schreiben vom 18.08.2022

1. Belange des Immissionsschutzes

- Grundsätzlich bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken gegen die Bauleitplanung
- Blendwirkungen an Wohnbebauungen sind nicht zu erwarten, da diese weiter als 100 m entfernt sind
- Kurzzeitige Blendwirkungen in den Abendstunden an der östl. vorbeiführenden Kreisstraße SR 11 in direkter Nähe und der östl. verlaufenden B 20 können nicht ausgeschlossen werden. Mit den unter 2.3 beschriebenen blendreduzierenden Maßnahmen (3-reihige Strauchpflanzung und Gewebematten im Zaun) besteht Einverständnis – diese sollten zur Sicherheit in die textlichen Festsetzungen übernommen werden. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

Durch die PV-Anlage verursachte Blendwirkungen an der angrenzenden Kreisstraße SR11 und Bundesstraße B20 sind

durch Blendschutzmaßnahmen wie eine dichte Bepflanzung, Gewebematten am Zaun oder andere gleichwertige Maßnahmen zu verhindern.

Beschluss:

Kenntnisnahme aller Punkte sowie Ergänzung der textlichen Festsetzungen durch den Formulierungsvorschlag.

Ja 16 Nein 0 Stimmberechtigt 16 Gesamt 17

2. Belange der Wasserwirtschaft und wasserrechtliche Beurteilung

1. Mit Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 14.04.2019 wurde das Überschwemmungsgebiet der Aiterach im Bereich von verschiedenen Gemeinden festgesetzt. Der Planbereich befindet sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Aiterach und im Außenbereich. Gem. § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Zwar besteht im nördlichen Bereich bereits eine Bauleitplanung, eine Ausweitung des Geltungsbereiches ist vorbehaltlich der Ausnahmeregelung des § 78 Abs. 2 WHG nicht zulässig. Die zuständige Behörde kann gem. § 78 Abs. 2 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn die neuen Punkte des § 78 Abs. 2 WHG abgehandelt und erfüllt werden. Eine ausnahmsweise Zulassung ist aktuell nicht erkennbar.
2. Die Benutzung eines Gewässers (§ 9 WHG) bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 Abs. 1 Satz 1 WHG). Hinweise zur Niederschlagswasserfreistellungsverordnung und zu den Technischen Regeln (TRENGW und TREN OG) sowie zu den Anforderungen für Planunterlagen bei wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) werden genannt.
3. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.
4. Die Bauwasserhaltung erfordert eine wasserrechtliche Genehmigung.
5. Verweis auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 18.08.2022.

Beschluss:

Zu 1.: Mit dem Antragsteller wurde eine Herausnahme des Bereiches, welcher sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet befindet, besprochen. Ebenso findet eine Anpassung des Geltungsbereiches statt (vgl. dazu auch Beschlussvorschlag Wasserwirtschaftsamt Deggendorf)

Sämtliche anderen genannten Punkte sind bereits unter dem Punkt 4.1 der Hinweise enthalten bzw. werden noch ergänzt – Kenntnisnahme.

Ja 16 Nein 0 Stimmberechtigt 16 Gesamt 17

3. Naturschutzfachliche Belange

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen unter Berücksichtigung folgender Modifikationen keine Einwände:

Eingrünung:

Die bestehende Hecke sollte primär an der festgesetzten Stelle südseitig der vorh. Anlage erhalten werden. Es werden aber keine Einwände erhoben, wenn diese an die neue Südgrenze verschoben wird. Sie darf jedenfalls nicht entfallen, da sie die Reduktion des Kompensationsfaktors beim Bauleitplanverfahren Bahnlinie IV begründet. Auch darf das Verschieben nicht dazu führen, dass der Eingrünungsbedarf für das DB 1 entfällt. Die beiden Konstellationen müssen sauber getrennt bleiben, nicht zuletzt, weil ihnen verschiedene Methodiken zugrunde liegen. Es ist graphisch deutlich zu machen, welcher Eingrünungsumfang welcher PV zugeordnet ist.

Sonstiges:

Textliche Festsetzung 3.2: Um das Entwicklungsziel erreichen zu können, ist zu ergänzen, dass der erste Schnitt nicht vor dem 15.06. erfolgt.

Zudem ist nicht erforderlich, parallel zum aktuellen Leitfaden noch aufzuführen, welcher Kompensationsfaktor nach der „alten“ Methodik von 2009 fällig geworden wäre. Die kann verwirren. Ausschlaggebend ist die Variante, für die sich die Gemeinde entscheidet.

Mit der Abhandlung des speziellen Artenschutzes besteht Einverständnis.

Beschluss:

Zu Eingrünung: Eine Verschiebung der Hecke ist durch den Anlagenbetreiber vorgesehen. Die genannte deutliche Trennung der beiden Konstellationen wird in der Planzeichnung dargestellt.

Der früheste Schnittzeitpunkt nicht vor dem 15.06. wird unter den textlichen Festsetzungen 3.2 ergänzt.

Anwendung soll lt. Gemeinde der aktuelle Leitfaden vom 10.12.2021 finden. Die Unterlagen werden dementsprechend angepasst.

Kenntnisnahme zur Abhandlung der saP.

Ja 16 Nein 0 Stimmberechtigt 16 Gesamt 17

4. Straßenbau- und verkehrstechnische Belange

Aus straßenbau- und verkehrstechnischer Sicht bestehen unter Berücksichtigung folgender Auflagen keine Einwände:

- Die Erschließung hat über den bestehenden Anwandweg zu erfolgen
- Einer neuen Zufahrt auf die Kreisstraße wird nicht zugestimmt
- Eine Blendwirkung der Modultische auf den Straßenverkehr ist zu vermeiden

Beschluss:

Es ist nicht geplant eine neue Zufahrt zur Kreisstraße zu errichten, die Erschließung erfolgt über die bereits vorhandenen Zufahrten. Entsprechende blendreduzierende Maßnahmen sind bereits enthalten bzw. werden als textl. Festsetzung ergänzt (vgl. BV zu Immissionsschutz).

Ja 16 Nein 0 Stimmberechtigt 16 Gesamt 17

5. Bodendenkmalpflegerische Belange

Aufgrund eines eingetragenen Bodendenkmals ist bei oben genannten Bauvorhaben mit dem Vorhandensein obertägig nicht mehr sichtbarer Bodendenkmäle zu rechnen.

Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäle vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege Priorität. Planungsschritte sollten diesen Aspekt berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Bodendenkmäle unterliegen der Meldepflicht an die Untere Denkmalschutzbehörde oder an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege. Darüber hinaus sind Bodeneingriffe jeder Art genehmigungspflichtig und daher unbedingt im Einzelfall mit der Kreisarchäologie Straubing-Bogen oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen. Bei Überplanung bzw. Bebauung in oben genannten Planungsbereich hat der Antragsteller eine Erlaubnis nach Art. 7 BayDschG bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.

Dort muss dann so frühzeitig wie möglich vor Baubeginn eine bauvorgeifender Oberbodenabtrag im Planungsbereich mit einem Bagger mit ungezählter Humusschaufel durchgeführt werden. Dies muss unter Aufsicht der Kreisarchäologie Straubing-Bogen durchgeführt werden. Sollte der Oberbodenabtrag ein Bodendenkmal erbringen, so ist auf Kosten des Verursachers eine archäologische Untersuchung durchzuführen.

Es wird empfohlen sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme mit der Kreisarchäologie Straubing-Bogen in Verbindung zu setzen

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Belange der Bodendenkmalpflege zur Kenntnis. Die entsprechenden Anmerkungen sind zwar im Ausgangsbauungsplan bereits vorhanden, werden aber unter dem Punkt „Denkmalschutz“ noch einmal ergänzt.

Ja 16 Nein 0 Stimmberechtigt 16 Gesamt 17

6. weitere, vom Landratsamt zu vertretenden Belange

Keine Einwände aus städtebaulicher und siedlungshygienischer Sicht.

Beschluss:

Kenntnisnahme

Ja 16 Nein 0 Stimmberechtigt 16 Gesamt 17

Hinweise:

Im ggf. weiteren Beteiligungsverfahren wird um Vorlage einer größeren Fassung (DIN A 2 oder größer) des Bauungs- und Grünordnungsplanes gebeten.

Beschluss:

Wird durch die Verwaltung berücksichtigt.

Ja 16 Nein 0 Stimmberechtigt 16 Gesamt 17

2. Stadtwerke Straubing Strom und Gas GmbH

Schreiben vom 01.08.2022

Die Stadtwerke Straubing Strom und Gas GmbH ist für die Stromversorgung im Bereich der Gemeinde Aiterhofen zuständig und betreibt das 0,4 kV-Netz.

Ein Anschluss der geplanten Photovoltaikanlage an das Mittelspannungsnetz der Stadtwerke Straubing Strom und Gas GmbH ist wie in Punkt 2.2 der Begründung beschrieben nicht möglich.

Die Stromeinspeisung der geplanten Erweiterung der Photovoltaikanlage erfolgt ebenso wie die bestehende Anlage über das Mittelspannungsnetz der Bayernwerk Netz GmbH.

Beschluss:

Die Begründung im Punkt 2.2 wird inhaltlich angepasst.

Ja 16 Nein 0 Stimmberechtigt 16 Gesamt 17

3. Bund Naturschutz

Schreiben vom 28.07.2022

Vorrangig sollten alle geeigneten und ungenutzten Dachflächen für PV-Anlagen genutzt werden und die Gemeinde sollte ein Konzept erstellen, welche Flächen sich grundsätzlich eignen (PVA H 1 bis H 3). Bedenken gegen die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für PV-Freilanganlagen können allerdings zurückgestellt werden, wenn das Einverständnis der Unteren Naturschutzbehörde besteht und wenn den rechtlichen und ökologischen Ausgleichserfordernissen Rechnung getragen wird, sowie das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises berücksichtigt wird (PVA H 4).

Der dauerhafte Erhalt der vorgesehenen Gehölzpflanzungen soll auch über die Betriebsdauer der Anlage hinaus sichergestellt werden.

Auch den Vorgaben des LEP's und des Regionalplanes muss vollumfänglich und dauerhaft Rechnung getragen werden. Dazu soll für die Bereiche mit Folgenutzung / Wiedernutzung als landwirtschaftliche Fläche eine klima-, boden- und wasserschonende Bewirtschaftung nach den Grundsätzen des kontrolliert-biologischen Landbaus vorgegeben werden (PVA I 6)

PVA I 5: Die Fachflächen der Betriebsgebäude sollten ebenfalls für PV-Anlagen genutzt werden.

D 51: Anstelle von Kies- und Schotter soll der Unterbau von Wegen mit Recycling-Material verwirklicht werden.

G: Berücksichtigen der Einwendungen und erneute Beteiligung im Verfahren.

Beschluss:

Die Gemeinde möchte die Ziele des EEG - Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Antrag von entsprechenden Grundstücksbesitzern - auch im vorliegenden Fall fördern.

Die von der Unteren Naturschutzbehörde angesprochenen Punkte werden berücksichtigt (s. Beschluss zur Stellungnahme des Landratsamtes).

Da diese Eingrünungsmaßnahmen im vorliegenden Fall auch die Funktion einer Ausgleichsmaßnahme besitzen und diese Ausgleichsmaßnahmen eigentlich nur so lange aufrecht zu erhalten sind, solange der Eingriff (= PV-Anlage) wirkt, wird von Seiten der Gemeinde die Notwendigkeit der dauerhaften Festsetzung nicht gesehen. Unabhängig davon ist für die Nachfolgenutzung wieder „Landwirtschaft“ festgesetzt; dies würde zu Konflikten führen. Unter den Festsetzungen I.4.4 ist bereits angemerkt, dass bei einer „dauerhaften Aufgabe der PV-Nutzung“ die dann geltenden Vorschriften des Natur-, Biotop- und Artenschutzrechtes zu beachten sind.

Vorgaben des LEPs, des Regionalplanes, des Landschaftsplanes und des ABSP des Landkreises sind grundsätzlich berücksichtigt, siehe dazu auch die Ausführungen im Umweltbericht und die Zustimmung der Regierung von Niederbayern mit Ihrer positiven landesplanerischen Stellungnahme. Die weitere Aufnahme von übergeordneten Zielen hinsichtlich „Regionaler Grünzüge“, dem „Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt“ und eines „Biotopverbundsystems“ erscheint aufgrund der Lage der PV-Anlage entlang einer Bahnlinie und als Erweiterungsfläche einer bestehenden Anlage als nicht relevant.

Die Festsetzung eines kontrolliert-biologischen Landbaus als Folgenutzung nach Abbau der PV-Anlage wird nicht für erforderlich bzw. rechtlich nicht möglich erachtet, ist jedoch für den zu diesem Zeitpunkt dann bewirtschaftenden Landwirt aber selbstverständlich möglich.

Eine verbindliche Vorgabe zur Nutzung der Dachfläche der Wechselrichtergebäude soll nicht gemacht werden, zumal diese Flächen nur eine Größe von ca. 8-10 m² aufweisen.

Der bereits in der Begründung zum B- u. GO-Plan (Ausgangsbebauungsplan) vorhandene Hinweis auf die Verwendung von aufbereitetem und gereinigtem Bauschuttgranulat wird für ausreichend erachtet, es soll keine entsprechende Festsetzung aufgrund der nicht immer am Markt erhältlichen, ausreichenden Mengen erfolgen. Der Hinweis wird jedoch im Deckblatt noch einmal ergänzt.

Eine Beteiligung im weiteren Verfahren wird von der Verwaltung berücksichtigt.

Ja 16 Nein 0 Stimmberechtigt 16 Gesamt 17

4. Regierung von Niederbayern
Schreiben vom 12.08.2022

Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung stehen der geplanten Änderung nicht entgegen.

Beschluss:
Kenntnisnahme

Ja 16 Nein 0 Stimmberechtigt 16 Gesamt 17

5. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Schreiben vom 25.07.2022

Hinweis, dass es sich bei der Fläche um landwirtschaftliche Flächen mit durchschnittlicher Bonität handelt. Auf das Schreiben des Bauministeriums vom 10.12.2021 wird verwiesen, dass diese Flächen grundsätzlich nicht geeignet sind.

Öffentliche Belange des Amtes werden durch die Punkte 4.2 bereits grundlegend berücksichtigt. Folgende Anmerkungen sollten hier ergänzt werden:

Der Betreiber grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Steinschlag und evtl. Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z. B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Dadurch bedingte Verunreinigungen der Solarmodule müssen vom Betreiber geduldet werden. Reinigungskosten dürfen nicht auf die umliegenden Landwirte abgewälzt werden. Eine Haftung der angrenzenden Landwirte ist ausgeschlossen. Dies kann in Form einer Haftungsfreistellung geschehen, in welcher der Betreiber für sich und seinen Rechtsnachfolger auf jeglicher Haftungsanspruch verzichtet, sofern infolge von landwirtschaftlichen Emissionen Schaden am Solarpark entsteht. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.

Beschluss:

Die geplante Anlage stellt eine Erweiterung einer vorhandenen Anlage innerhalb des zulässigen 200 m Streifens entlang von vorbelasteten Flächen (Bahnlinie) dar. Somit ist diese Fläche ebenfalls grundsätzlich geeignet.

Die o. g. Anmerkung wird unter Punkt 4.2 ergänzt.

Ja 16 Nein 0 Stimmberechtigt 16 Gesamt 17

6. Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Schreiben vom 18.08.2022

Wasserversorgung und Abwasserentsorgung wird nicht benötigt.

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Es werden Hinweise zur Niederschlagswasserbehandlung und Versickerung gegeben.

Der Planungsbereich liegt teilweise in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Aiterach mit Wassertiefen von bis zu 0,7 m. Betroffen ist der östliche Bereich. Es wird auf den § 78 WHG verwiesen. Eine Ausweisung neuer Baugebiete im festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist untersagt.

Es werden weitere Hinweise hinsichtlich Altlasten und Bodenschutz gegeben, sowie hinsichtlich evtl. vorkommenden Hang- und Schichtenwassers bei Geländeanschnitten.

Von dem genannten Bauleitplanverfahren ist keine Planung der Wasserwirtschaftsverwaltung betroffen.

Beschluss:

Kenntnisnahme zur Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Hinweisen zur Niederschlagswasserbehandlung sowie Versickerung, Altlasten, Bodenschutz sowie Hang- und Schichtenwasser; diese sind bereits unter den Hinweisen 4.1 enthalten.

Um dem § 78 WHG (Verbot der Ausweisung von Baugebieten in festgesetzten Überschwemmungsgebieten) entgegen zu wirken, werden die geplanten Module aus dem Überschwemmungsbereich entfernt und der Geltungsbereich des Deckblattes verkleinert, um gänzlich außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu liegen.

Ja 16 Nein 0 Stimmberechtigt 16 Gesamt 17

7. Staatliches Bauamt Passau

Schreiben vom 04.08.2022

Die Belange des Staatlichen Bauamtes Passau werden berührt, sowie gibt es eine Betroffenheit infolge der geplanten angrenzenden Lage zur Bundesstraße B 20 durch den geplanten vierspurigen Ausbau dieser Bundesstraße. Die geplante Ergänzung der bestehenden Photovoltaikanlage befindet sich westlich der Bundesstraße und betrifft einen Abschnitt von etwa 50 m.

Es besteht Einverständnis, wenn folgende Anmerkungen und Auflagen beachtet werden:

0. Vierspurigen Ausbau der Bundesstraße B 20

Die Maßnahme „B 20, Straubing (A 3) – Landau (A 92)“ mit dem Bauziel einer Erweiterung auf vier Fahrstreifen ist im Bedarfsplan des Fernstraßenausbaugesetzes enthalten, welches zuletzt durch das 6. Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 23.12.2016 fortgeschrieben wurde. Gemäß laufender Nummer 273 wird das Vorhaben in der Dringlichkeitsstufe „Vordringlicher Bedarf“ geführt. Das Vorhaben befindet sich derzeit in der Planungsphase der Vorplanung, innerhalb welcher die Ausbaurichtung (symmetrisch, einseitiger Ausbau Richtung Westen, einseitiger Ausbau Richtung Osten) festgelegt werden soll. Entscheidungsgrundlage bildet eine bereits in Auftrag gegebene Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), im Zuge derer die Raumwiderstände der verschiedenen Ausbauvarianten untersucht werden. Mit den ersten Ergebnissen ist im 3. Quartal 2023 zu rechnen.

1. Erweiterte Anbauverbotsszone – § 9 Abs. 3 FStrG

Bauliche Anlagen müssen einen Abstand von mind. 20 m (Anbauverbotsszone) jeweils gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der Fahrbahndecke (§9 Abs. 1 FStrG) aufweisen. Darüber hinaus ist die Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FStrG von 40 m zu beachten. Im Falle einer Ausbauabsicht kann die Anbauverbotsszone gem. § 9 Abs. 3 FStrG auf die Anbaubeschränkungszone (40 m) erweitert werden.

Für die Erweiterungsfläche der Photovoltaikanlage ist demnach die straßenzugewandte Baugrenze so auszurichten, dass sie sich au-

ßerhalb der erweiterten Anbauverbotszone von 40 m befindet oder höchstens entlang dieser verläuft. Die Einhaltung dieses Maßes ist im Plan darzustellen.

2. Erschließung und Zufahrten

Die Erschließung der Erweiterungsfläche der Photovoltaikanlage wird unverändert über die bestehenden Zufahrten an der Kreisstraße SR 11 sichergestellt. Die Belange des StBaPa sind hiervon nicht berührt.

3. Verlegung von Leitungen im Bereich der Bundesstraße

Das Verlegen von Leitungen auf Bundesstraßengrund stellt eine Sondernutzung nach bürgerlichem Recht gem. § 8 Abs. 10 FStrG dar. Wird zur Netzeinspeisung Bundesstraßengrund in Anspruch genommen, so ist vor Beginn der Bautätigkeiten ein Gestattungsantrag bei der Servicestelle Deggendorf zu stellen. Hierbei hat der Nutzer die von der Servicestelle Deggendorf geforderten Unterlagen rechtzeitig vorzulegen.

4. Grünflächen und Bepflanzung

Nicht überbaubare Flächen innerhalb der erweiterten Anbauverbotszone können auf eigenen Grund (Flurnummer 339, Gemarkung Aiterhofen) als Grünflächen genutzt werden.

5. Blendwirkungen durch Photovoltaikmodule

Die Photovoltaikmodule sind so zu gestalten und auszurichten, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße B 20 in beiden Fahrrichtungen sowie zu jeder Tages- und Jahreszeit weder geblendet noch irritiert werden. Ist dies aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Anlageneffizienz nicht möglich, so ist in ausreichender Weise dafür Sorge zu tragen, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs durch kompensierende Maßnahmen dauerhaft ausgeschlossen wird. Sollte sich beim Betrieb der Photovoltaikanlage dennoch Blendwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer herausstellen, sind im Nachgang sofortige Gegenmaßnahmen durchzuführen.

6. Blendwirkungen durch Betriebsbeleuchtung des Gebäudes

Sofern innerhalb des Anlagengeländes eine Betriebsbeleuchtung vorgesehen ist, hat der Betreiber sicherzustellen, dass hiervon keine Gefährdung für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße B 20 ausgeht. Sollten sich während des Betriebes dennoch Blendwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer herausstellen, sind im Nachgang sofortige Gegenmaßnahmen durchzuführen.

Beschluss:

Sämtliche Anmerkungen werden – falls nicht schon berücksichtigt – als Hinweise aufgenommen.

Kenntnisnahme der Punkte 0., 2., 4., 5. und 6.

Punkt 1: Die Planung wird aufgrund der Vorgabe überarbeitet.

Zu Punkt 3: Kenntnisnahme und Hinweis der Gemeinde an den Antragsteller eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

Ja 16 Nein 0 Stimmberechtigt 16 Gesamt 17

8. **Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München**
Schreiben vom 02.08.2022

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Diese werden von der Bauleitplanung nicht berührt.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Aufgrund eines eingetragenen Bodendenkmals ist bei oben genannten Bauvorhaben mit dem Vorhandensein obertägig nicht mehr sichtbarer Bodendenkmäle zu rechnen.

Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäle vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege Priorität. Planungsschritte sollten diesen Aspekt berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken. Bodendenkmäle unterliegen der Meldepflicht an die Untere Denkmalschutzbehörde oder an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege. Darüber hinaus sind Bodeneingriffe jeder Art genehmigungspflichtig und daher unbedingt im Einzelfall mit der Kreisarchäologie Straubing-Bogen oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen.

Folgender Text ist in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Der Erteilung der Erlaubnis kann aus denkmalfachlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass im Rahmen des vertraglich vereinbarten Rückbaus der Anlage die Tiefenlockerung des Bodens dauerhaft ausgeschlossen wird.

Kann der Antragsteller diese nicht in geeigneter Form bis zur Erteilung der Erlaubnis nachweisen, ist für alle mit dem Vorhaben verbundenen Bodeneingriffe eine vorherige archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation der Gesamtfläche erforderlich.

Es folgen weitere Hinweise zur Montage, Erdarbeiten und konservatorischen Überdeckung.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Belange der Bodendenkmalpflege zur Kenntnis. Die Darstellung des bekannten Bodendenkmals ist bereits im Bebauungsplandeckblatt enthalten. Die entsprechenden Anmerkungen sind zwar ebenfalls im Ausgangsbauungsplan bereits vorhanden, werden aber unter dem Punkt „Denkmalschutz“ noch einmal ergänzt.

Ja 16 Nein 0 Stimmberechtigt 16 Gesamt 17

9. **Belange des Kreisbrandrates Albert Uttendorfer**
Schreiben vom 19.07.2022

1. Zugänge und Zufahrt auf dem Grundstück:

Sofern die bauliche Anlage mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegt, sollte eine FW-Zufahrt vorgesehen werden.

Bei großen Anlagen können FW-Zufahrten auf dem Gelände selbst erforderlich werden. Hinsichtlich Beschaffenheit wird auf die Richtlinie

über Flächen für die Feuerwehr, Stand Feb. 2007, AIIMBI 2008 S. 806 hingewiesen.

2. Löschwasserversorgung:

Als Brandlast können nur die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden, die restlichen Teile sind nicht brennbar.

Die Löschwasserversorgung in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 erscheint entbehrlich. Hier sollte im Erstzugriff im Zuge der Alarmierungsplanung mindestens ein Löschgruppenfahrzeug mit einem Wassertank vorgesehen werden. Ggf. können zusätzliche Fahrzeuge mit Sonderlöschmitteln oder Sondergeräten erforderlich sein. In diesem Zusammenhang sind die Verhaltensregeln bei Bränden an elektrischen Anlagen (Stromrohrabstände, Sicherheitsregeln, vgl. auch VDE 0132) einzuhalten.

3. Ansprechpartner:

Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, sollte am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht und der Feuerwehr mitgeteilt werden. Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens sollte bei der Alarmierungsplanung hinterlegt werden.

4. Organisatorische Maßnahmen:

Aufgrund der Größe und der Besonderheiten der Anlage sollte ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 vom Betreiber in Absprache mit der Feuerwehr erstellt und der örtl. Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden. In den Plänen sollte die Leitungsführung bis zum/zu den Wechselrichter/-n und von dort bis zum Übergabepunkt erkennbar sein. Hinsichtlich einer evtl. Objektplanung (Alarmplanung) sollte eine deutliche Alarma-dresse von der Gemeinde zugeordnet werden. Ggf. könnte noch in Absprache mit der örtl. Feuerwehr ein FW-Schlüsseldepot (Typ 1 – nicht VdS-anerkannt) am Zugangstor vorgesehen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen des Kreisbrandrates Albert Uttendorfer zur Kenntnis.

1. Zugänge/Zufahrt: Zufahrten sind bereits vorhanden.
2. Löschwasserversorgung: Die Anmerkungen werden unter den Hinweisen ergänzt.
3. Ansprechpartner: Die Anmerkungen werden unter den Hinweisen ergänzt.
4. Organisatorische Maßnahmen: Die Anmerkungen werden unter den Hinweisen ergänzt.

Sämtliche Anregungen sind durch den Anlagenbetreiber zu berücksichtigen.

Ja 16 Nein 0 Stimmberechtigt 16 Gesamt 17

Keine Einwände, Anregungen oder Bedenken wurden geäußert von/vom:

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung:
Schreiben vom 12.08.2022

Energienetze Bayern:
Schreiben vom 10.08.2022

Regionaler Planungsverband Donau-Wald:
Schreiben vom 16.08.2022

Industrie- und Handelskammer Niederbayern:
Schreiben vom 16.08.2022

Bayerisches Landesamt für Umwelt:
Schreiben vom 03.08.2022

Amt für Ländliche Entwicklung:
Schreiben vom 26.07.2022

Nachbargemeinden:
Gemeinde Straßkirchen (Schreiben vom 21.07.2022)
Stadt Straubing (Schreiben vom 20.07.2022)
Gemeinde Feldkirchen (Schreiben vom 22.08.2022)

Heider Energie:
Schreiben vom 18.07.2022

Wasserzweckverband Straubing-Land:
Schreiben vom 21.07.2022

Leonet:
Schreiben vom 18.07.2022

Keine Stellungnahme abgegeben hat/haben:

Amplus
Bayerische Bauernverband
Deutsche Telekom
Landesbund für Vogelschutz
R-Kom
Telefonica Germany
Gemeinde Feldkirchen und Oberschneiding
Stadt Straubing Stadtentwicklung und Stadtplanung

Aiterhofen, 31.01.2023

gez.

Rott
Geschäftsstellenleiter

